ech. von Haimer
am 27.6.02

entstanden durch
Falschabsteckung.

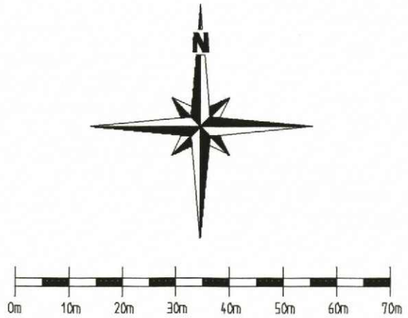

STADT MÜHLDORF AM INN
BEBAUUNGSPLAN
ALTMÜHLDORF VI

5. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH INNERHALB DER RINGSTRASSE (SPREITERSTRASSE)

Bekanntmachung am 18.4.02
Genehm. vermerk → siehe Rückseite

LAGEPLAN M*1:1000

GEFERTIGT: MÜHLDORF, DEN 13.11.2001
FASSUNG: MÜHLDORF, DEN 14.03.2002

ENTWURFSVERFASSER:

Planungsbüro
Gerhard Obermaier
Schlörstraße 9
84453 Mühldorf
Tel.: 08631/6456
Fax: 08631/165026

Gerhard Obermaier
staatl.gepr.Bautechniker

Stadt Mühldorf am Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf
15. April 2002

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BP 007 05

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.:610/8-6-5 Di, Sb

Mühldorf a. Inn, 15.04.2002

5. Änderung des Bebauungsplanes "Altmühldorf VI"

erhalten von 35.4 am 27.6.02
Bekannt gemacht am 18.4.02

1. Änderungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 25.10.2001 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI" beschlossen. Der 5. Änderungsbeschluss des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI" wurde am 12.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 15.04.2002

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. 1. öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 5. Änderung i.d.F.v. 13.11.2001 wurde mit Begründung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom 02.01.2002 bis 05.02.2002 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 17.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen , dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum nach **§ 4 Abs. 1 BauGB** beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 15.04.2002

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

3.. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.03.2002 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI" i.d.F.v. 14.03.2002 gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO** als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 15.04.2002

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach **§ 10 Abs. 3 BauGB** erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am 18.04.2002. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten in Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer Nr. N 101, 84453 Mühldorf a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI" wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des **§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB** ist hingewiesen worden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI" ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden **(§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)**.

Mühldorf a. Inn, 15.04.2002

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

STADT MÜHLDORF AM INN

BEBAUUNGSPLAN

5. Änderung des Bebauungsplanes "Altmühldorf VI" im Bereich der Parzellen 93, 94, 95, 96, und 97 Gemarkung Altmühldorf

SATZUNG

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes umfaßt den Bereich der Parzellen 93, 94, 95, 96 und 97.

Die Stadt Mühldorf am Inn erläßt aufgrund des in Art. 91, Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

FERTIGUNGSDATEN:

Entwurf	13.11.2001
Fassung	14.03.2002

ENTWURFSVERFASSER:

Planungsbüro
Gerhard Obermaier
Schlörstraße 9
84453 Mühldorf
Tel.: 08631/6456
Fax: 08631/165026

Gerhard Obermaier
staatl.gepr.Bautechniker

Stadt Mühldorf am Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf

15. April 2002

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

FESTSETZUNGEN; HINWEISE; ERLÄUTERUNGEN

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die 1. Änderung des Bebauungsplans Altmühldorf VI in der Fassung vom 10.06.1997.

Gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplans Altmühldorf VI haben sich Änderungen nur in Bezug auf die Baugrenzen, die Baukörperstellung und die Erschließung ergeben.

Mit Ausnahme der nachfolgenden Festsetzungen bleibt es bei den gültigen Festsetzungen des nicht von der Änderung betroffenen Bebauungsplangebietes.

3.0 Bauweise

3.5 Die Mindestgröße für Baugrundstücke beträgt für
Einfamilienhäuser 300 m2

4.0 Untergliederung des Geltungsbereiches

▬▬▬▬▬▬▬▬ Geltungsbereich der 5. Änderung

Sämtliche weiteren Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplans Altmühldorf VI nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Im übrigen wird das städteplanerische Konzept übernommen.

Entwurf: 13.11.2001
Fassung: 14.03.2002

BEGRÜNDUNG

Zur 5. Änderung des Bebaungsplanes Altmühldorf VI im Bereich der Parzellen 93, 94, 95, 96 und 97 der Gemarkung Altmühldorf

Der Bau des Doppelhauses, welches auf den Parzellen 96 und 97 vorgesehen war, wurde versehentlich auf den Parzellen 95 und 96 ausgeführt. Dieser Fehler wurde erst bei Baubeginn des Doppelhauses auf den Parzellen 94 und 95 bemerkt, welches dann auf den Parzellen 91 und 92 verwirklicht werden konnte.

Um nun eine sinnvolle Bebauung der Parzellen 94 und 97 zu ermöglichen, ist diese Bebauungsplanänderung notwendig.

Neben der Änderung der Baugrenzen wird die ausnahmsweise Zulässigkeit der Bebauung durch ein Einfamilienhaus auf einem 300 m2 großen Grundstück beantragt.
Durch die Aneinanderreihung der Garagen an den Grundstücksgrenzen der einzelnen Parzellen wird wieder ein harmonisches Bild geschaffen, welches aus städteplanerischer Sicht zu vertreten ist.

Durch die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wird die Typologie des Bebauungsplanes nicht verändert.

Entwurf: 13.11.2001
Fassung: 14.03.2002

ENTWURFSVERFASSER:

Planungsbüro
Gerhard Obermaier
Schlörstraße 9
84453 Mühldorf

Gerhard Obermaier
staatl.gepr.Bautechniker

Stadt Mühldorf am Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf

15. April 2002

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister